Niederschrift über die Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Benker Gruppe (öffentliche Verbandsversammlung) am 16.12.2021, in der Bärenhalle Bindlach (19.00 bis 19.41 Uhr)

Anwesend waren:

Verbandsräte der Gemeinde Bindlach:
1. Bürgermeister Christian Brunner
Werner Fuchs
Jürgen Masel
Neithard Prell

Verbandsräte der Stadt Goldkronach:
1. Bürgermeister Holger Bär
Klaus-Dieter Löwel
Peter Popp
Klaus Rieß

Verbandsräte der Stadt Bad Berneck:
1. Bürgermeister Jürgen Zinnert
Robert Fischer

Schriftführer: Stefan Kögler

Wasserversorgung: Markus Kuhn

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2021
2. Bekanntgaben
3. Wasserlieferungsverträge mit den Städten Bad Berneck und Goldkronach;
   Anträge auf Verkürzung der Kündigungsfristen
4. Gemeinsame Strukturstudie der Nachbargemeinden;
   Sachstandsbericht
5. Kalkulation der Verbrauchsgebühren und des Benutzungsentgeltes;
   Neufestsetzung zum 01.01.2022
6. Jahresrechnung 2020
   a) Bericht über die örtliche Prüfung
   b) Feststellung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG
   c) Entlastung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG
7. Verschiedenes

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, da alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht, somit gilt sie als genehmigt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2021

Die Niederschrift wurden den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungsladung übersandt.

Beschluss:
Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2021 wird nach Änderung der Rechtschreibfehler auf Hinweis von Werner Fuchs genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

2. Bekanntgaben

a) Der Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 12.11.2021 über die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Flur-Nr. 908/1, Gemarkung Bindlach, ist am 19.11.2021 bei der Gemeinde Bindlach eingegangen. Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2026 erteilt. Die Antragsunterlagen für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes sind dem Landratsamt Bayreuth bis spätestens 30.06.2022 vorzulegen. Die Anträge werden entsprechend vorbereitet und es wird versucht, die enge Frist einzuhalten.

b) Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ab 01.01.2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Ab 01.01.2022 wird die Nutzung für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtend. Nach Rücksprache mit Frau Jana Maisel von der Regierung von Oberfranken ist das Postfach auch für den Zweckverband zwingend vorgeschrieben. Es wurde versucht, die Einrichtung des Postfaches abzuwenden, aber nach Rücksprache durch Frau Maisel mit dem Innenministerium wurde die Pflicht der Einrichtung bestätigt. Die Einrichtung ist lediglich für kommunale Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften kostenlos. Für den Zweckverband fallen jährliche Kosten in Höhe von 1.000,00 € an.

Peter Popp erkundigte sich nach dem Grund, weshalb das Postfach für den Zweckverband nicht kostenlos ist.

Der Verbandsvorsitzende erläuterte die genannten Gründe und beauftragt die Verwaltung, nochmal bei der Regierung nachzufragen.

3. Wasserlieferungsverträge mit den Städten Bad Berneck und Goldkronach; Anträge auf Verkürzung der Kündigungsfristen

Die Anträge der Städte Bad Berneck und Golkronach sind dem Gremium in Kopie zugegangen. In der Verbandsversammlung vom 03.12.2020 wurde beschlossen, die Kündigungsfrist der bestehenden Wasserlieferungsverträge auf ein Jahr zu verkürzen.

Der Verbandsvorsitzende erläuterte die Inhalte der beiden Anträge und erklärte, dass eine weitere Verkürzung der Kündigungsfrist durch einfachen Beschluss nicht möglich ist. Der Wasserlieferungsvertrag muss abgeändert werden.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag muss kein neuer Vertrag geschlossen werden. Ein Nachtrag zum bestehenden Vertrag ist ausreichend.

Folgender Vorschlag wurde erarbeitet:

Der erste Absatz des § 20

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie wird zunächst auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt.

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird bis zum 31.12.2024 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn Sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Die §§ 1 bis 19 des Wasserlieferungsvertrages bleiben unverändert bestehen.

Der Verbandsvorsitzende wies daraufhin, dass im nächsten Jahr eine Verkürzung der Kündigungsfrist auf ein Jahr möglich ist, falls die Studie noch nicht abgeschlossen ist.

Verbandsrat Peter Popp erkundigte sich nach der Vertragssituation mit der Gemeinde Himmelkron und schlug vor, diesen Vertrag analog zu den Verträgen mit den Städten Bad Berneck und Goldkronach zu ändern.

Der Verbandsvorsitzende erklärte, dass dieses Vorgehen nicht möglich ist, da kein Antrag der Gemeinde Himmelkron gestellt wurde. Nach umfangreicher Diskussion im Gremium wurde sich darauf geeinigt, nicht in den bestehenden Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Himmelkron einzugreifen.

Peter Popp stellt den Antrag, die Kündigungsfrist in dem vorgeschlagenen Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag auf 1 Jahr abzuändern, da aus seiner Sicht eine längere Kündigungsfrist nicht nötig ist.

Beschluss:
a) Die Kündigungsfrist im vorgeschlagenen Nachtrag zu den Wasserlieferungsverträgen mit den Städten Bad Berneck und Goldkronach wird auf Antrag von Verbandsrat Peter Popp auf ein Jahr verkürzt.

Abstimmungsergebnis: 3:7

Abstimmungsbemerkung: Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss:
b) Dem vorgeschlagenen Nachtrag zu den Wasserlieferungsverträgen mit den Städten Bad Berneck und Goldkronach wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis 9:1

4. Gemeinsame Strukturstudie der Nachbargemeinden; Sachstandsbericht

Der Auftrag über die Erstellung einer Strukturstudie sollte im Juni an das Ingenieurbüro vergeben werden. Die Vereinbarungen mit der Bitte um Beschlussfassung und Rücksendung wurden am 14.06.2021 versendet. Die Vereinbarung der Gemeinde Himmelkron wurde am 07.09.2021 zurückgeschickt und daraufhin der Auftrag umgehend am 08.09.2021 an das Ingenieurbüro vergeben. Nachdem der Auftrag nicht wie im Angebot im April sondern erst im September vergeben wurde, verschieben sich Termine dementsprechend. Die Bestandsaufnahme startet im Januar 2022 und wird voraussichtlich bis August 2022 vorliegen. Mit einer Fertigstellung der Gesamtausarbeitung ist im Oktober 2022 zu rechnen. Am 01.02.2021 findet ein erster Begehungstermin statt. Das Ingenieurbüro teilt vorab mit, welche Anlagen an diesem Termin besichtigt werden müssen.

In einem Telefonat mit dem Wasserwirtschaftsamt wurde darauf hingewiesen, dass einige Kommunen den Förderantrag noch nicht gestellt hatten.

Verbandsrat Peter Popp erkundigte sich nach den Förderhöhen der Alternativen, die sich aus der beauftragten Studie ergeben.

Klaus Dieter Löwel erklärte, dass die Studie die Aufgabe hat, die wirtschaftslichste Lösung zu finden. Hierzu gibt es dann festgelegte Fördersätze.

5. Kalkulation der Verbrauchsgebühren und des Benutzungsentgeltes Neufestsetzung zum 01.01.2022

Christian Brunner erläuterte die Kalkulationen zur Neufestsetzung der Verbrauchsgebühren und des Benutzungsentgeltes zum 01.01.2022.

Die letzte Erhöhung wurde im Jahr 2016 vorgenommen und nun ist eine moderate Erhöhung notwendig.

Peter Popp fragte nach der gesonderten Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung.

Christian Brunner erklärte, dass die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung und Zinsen vom Steuerberater durchgeführt und die Verzinsung auf 3,0% festgelegt wurde.

Beschluss:
a) Die Verbrauchsgebühren für den Zweckverbandsbereich wird von 1,38 €/m³ auf 1,48 €/m³ ebenso wie das Benutzungsentgelt der Wassergäste von 1,14 €/m³ auf 1,25 €/m³ bedarfsgerecht zum 01.01.2022 neu festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss:
b) Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 08.03.2016

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe vom 08.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag "1,38 €" durch "1,48 €" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag "1,38 €" durch "1,48 €" ersetzt.

§2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

6. Jahresrechnung 2020
a) Bericht über die örtliche Prüfung
b) Feststellung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG
c) Entlastung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG

a) Bericht über die örtliche Prüfung

1. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ergab keine Beanstandungen.

2. Die Haushaltssatzung wurde eingehalten. Der Haushaltsplan 2020 konnte ohne Schwierigkeiten abgewickelt werden, so dass sich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes erübrigte.

3. Der Einhebestand der Benutzungsgebühren und Herstellungsbeiträge kann als sehr gut bezeichnet werden. Kasseneinnahmereste sind nicht vorhanden. Erlässe und Niederschlagungen waren nicht veranlasst.

4. Personalausgaben;
Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden sind in einer Entschädigungs-satzung geregelt. Im übrigen ist die Personalkostenerstattung für die Wasserwarte und das Verwaltungspersonal einschl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand in einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bindlach und dem Zweckverband geregelt.

5. Die über- u. außerplanmäßigen Ausgaben wurden von der Verbandsversammlung am 11.05.2021 genehmigt.

6. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt von 114.421,75 € lag um 45.121,75 € höher als der Ansatz (69.300,-- €).

7. Beim Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein Sollüberschuss von 168.286,04 € (VJ 118.669,20 €), der zum Ausgleich des Haushalts 2021 verwendet wurde. Der allg. Rücklage wurden insgesamt 168.286,04 € zugeführt.

8. Betriebskosten- und Investitionsumlagen wurden nicht erhoben.

9. Eine Kreditaufnahme war im Haushaltsplan nicht vorgesehen.

10. Der eingeräumte Kassenkredit von 100.000,-- € wurde nicht in Anspruch genommen.

11. Am 31.12. des Prüfungsjahres sind Schulden in Höhe von 317.486,89 € vorhanden.

12. Die Investitionskosten für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (einschl. Grunderwerb) und für den Erwerb beweglicher Sachen betrugen 52.419,54 €.

13. Der Rücklagenstand betrug am Ende des HJ = 187.170,94 €. Am 07.01.2021 wurde der Sollüberschuss 2020 mit 168.286,04 € der Rücklage entnommen, so dass ein Rücklagenstand von 18.884,90 € bestand. Der Mindestbestand nach der KommHV beläuft sich auf 5.791,--€.

14. Die vereinnahmten Festgeldzinsen betrugen 83,64 €.

15. Die Einnahmen und Ausgaben sind begründet und belegt.

16. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:

- Die Beitragshöhe für die Kfz-Versicherung wird durch die Verwaltung geprüft. Hierzu wurde bereits eine Anfrage an die Versicherung gestellt.

- Rundfunkgebühren sind zu entrichten, da sich im Zweckverband Fahrzeug ein Radio befindet.

17. Die Jahresrechnung wurde - soweit feststellbar - nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Verbandsversammlung vor, die Jahresrechnung mit dem von der Verwaltung aufgestelltem Ergebnis, gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG, festzustellen.

b) Feststellung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG
Beschluss:
Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG fest. Sie schließt wie folgt ab:

	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltungshaushalt	598.373,09 €	598.373,09 €
Vermögenshaushalt	240.863,46 €	240.863,46 €
Gesamtsummen:	**839.236,55 €**	**839.236,55 €**

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

c) Entlastung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG
Beschluss:
Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung und nach Feststellung der Jahresrechnung 2020 beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Abstimmungsbemerkung: Verbandsvorsitzender Brunner war gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

7. Verschiedenes

Peter Popp erkundigte sich, warum die Verbandsversammlung Informationen über die Nutzung eines Übergabeschachtes des Zweckverbandes im Zuge des Anschlusses der Wasserversorgung Ramsenthal an die Fernwasserversorgung aus der Zeitung erfahren hat, und nicht persönlich informiert wurden.

Christian Brunner wies darauf hin, dass es sich um eine mögliche Variante handelt. Ob eine Nutzung des Übergabeschachtes nötig ist, werden die weiteren Untersuchungen zeigen.

Brunner
Verbandsvorsitzender

Kögler
Protokollführer